

(ist so von der Landessynode der EkiBB beschlossen worden)

Drucksache 123
zu Drucksache 23

Landessynode der Evangelischen Kirche
in Berlin-Brandenburg
vom 13. bis 16. November 2002

A n t r a g
des Tagungsausschusses
Ökumene, Weltmission, Kirchlicher Entwicklungsdienst
betr. Bleiberechtsregelung für geduldete und asylsuchende Flüchtlinge

Die Landessynode möge beschließen:

Die Landessynode bittet die Landesregierungen von Berlin und Brandenburg, sich für eine bundesweite Bleiberechtsregelung für geduldete und asylsuchende Flüchtlinge, die seit vielen Jahren hier leben, einzusetzen. Gleichzeitig bittet die Landessynode die EKD, sich bei der Bundesregierung für eine entsprechende Regelung einzusetzen.

Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, im Zusammenwirken mit dem Kirchenleitungsausschuss für Ausländerarbeit das Anliegen dieser Bleiberechtsregelung beharrlich weiter zu verfolgen.

Dr. Christoph Schuppan
Vorsitzender

Landessynode der Evangelischen Kirche
in Berlin-Brandenburg
vom 13. bis 16. November 2002

A n t r a g
des Ständigen Ausschusses
Ökumene, Weltmission, Kirchlicher Entwicklungsdienst
betr. Bleiberechtsregelung für geduldete und asylsuchende Flüchtlinge

Die Landessynode möge beschließen:

Die Landessynode bittet die Landesregierungen von Berlin und Brandenburg, sich für eine bundesweite Bleiberechtsregelung für geduldete und asylsuchende Flüchtlinge, die seit vielen Jahren hier leben, einzusetzen. Bis zu einer Entscheidung soll der Aufenthalt von Personen, die von einer solchen Bleiberechtsregelung begünstigt werden würden, weiter gestattet werden.

Dr. Christoph Schuppan
Vorsitzender

Beschluss: Von der Landessynode am 15. November 2002 an den Tagungsausschuss Ökumene, Weltmission und Kirchlicher Entwicklungsdienst überwiesen.

Begründung

Das geplante Zuwanderungsgesetz enthält bislang keine „Altfallregelung“, die für langjährig in Deutschland geduldete oder asylsuchende Flüchtlinge die Möglichkeit bietet, ein dauerhaftes Bleiberecht zu erlangen, es beinhaltet mit § 23 Aufenthaltsgesetz aber den gesetzlichen Rahmen für die politische Entscheidung zu einer solchen Regelung.

Die Bundeskonferenz der Ausländerbeauftragten hat bereits am 29. Mai 2002 in Wolfsburg eine erneute bundesweite Altfallregelung gefordert und in diesem Zusammenhang betont, dass der Erfolg des Zuwanderungsgesetzes maßgeblich am Anteil der bisher mit Kettenduldungen hier lebenden Ausländer zu messen sei, die den Zugang zu einem rechtmäßigen Daueraufenthalt erhalten werden.

Bundesweit besitzen ca. **230.000 Flüchtlinge lediglich eine Bescheinigung über ihre „Duldung“**, die Mehrzahl davon aus dem ehemaligen Jugoslawien.

Allein in Berlin leben ca. 23.000 Flüchtlinge mit einer "Duldung", darunter als größte Gruppen ca. 6.100 Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina, ca. 9.100 aus der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien/Montenegro/Kosovo) sowie schätzungsweise 3.500 palästinensische Flüchtlinge.

Trotz langjährigen Aufenthalts können in Berlin und Brandenburg viele Flüchtlinge nicht von den geltenden „Altfallregelungen“ profitieren. Flüchtlinge aus Bosnien, Kosovo, Serbien und Montenegro waren - im Unterschied zu Ausländern aus anderen Herkunftsländern - von den **Altfallregelungen von 1996 und 1999** generell ausgeschlossen. Die für diese Flüchtlinge **erst 2001 verabschiedete „Altfallregelung“** wurde in Regionen wie Berlin und Brandenburg kaum wirksam, da als Voraussetzung für ein dauerhaftes Bleiberecht neben der Unabhängigkeit von Sozialhilfe der Nachweis eines bereits seit zwei Jahren bestehenden Arbeitsverhältnisses gefordert wird.

Die **Chance, sich mit einer Arbeitserlaubnis eine Arbeit zu suchen**, erhielten die Flüchtlinge weitestgehend nicht. In Berlin und Brandenburg existiert für sie aufgrund der Arbeitsmarktlage seit vielen Jahren faktisch ein Arbeitsverbot. Nur sehr wenige besitzen eine Arbeitserlaubnis. Eine begrenzte Zahl von Flüchtlingen hat aufgrund von Einzelfallentscheidungen eine Aufenthaltsbefugnis erhalten. Ansonsten sind Ausnahmen nur möglich, wenn die Ausländerbehörde anerkennt, dass eine kriegsbedingte Traumatisierung vorliegt.

Obwohl faktisch keine Rückkehrmöglichkeit in die Herkunftsländer bestand, wurde der Aufenthalt vieler Flüchtlinge über Jahre nur geduldet (sog. **Kettenduldungen**). Zu befürchten ist, dass mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes in einer Vielzahl von Fällen an Stelle der „Kettenduldung“ die **„Kettenbescheinigung“** gemäß § 60 Aufenthaltsgesetz treten wird. Dieser Status würde die soziale Ausgrenzung noch weiter verschärfen, als es bei einer Duldung der Fall ist, und bedeutet:

- Arbeits- und Ausbildungsverbot, Entzug auch bestehender Arbeits- und Ausbildungserlaubnisse
- Möglichkeit der Einweisung in Ausreiseeinrichtungen, möglicher Entzug jeglichen Bargeldes
- Abschiebung jederzeit, auch nach jahrelangem Aufenthalt, ohne Vorankündigung
- durch Arbeits- und Wohnungsverbot keine Perspektive den Aufenthalt zu legalisieren.

Als rechtliche Grundlage für ein Bleiberecht kann die **Gruppenregelung** in § 32 AuslG bzw. künftig § 23 des **Aufenthaltsgesetzes** dienen. Hierdurch können zugleich die zu erwartenden zahlreichen aufwendigen Verwaltungsstreitverfahren im Zuge der zum 01.01.2003 erforderlich werdenden Überleitung von Duldungen in Aufenthaltstitel nach neuem Aufenthaltsrecht vermieden werden. Darüber hinaus könnte eine solche Regelung auch einen sinnvollen Beitrag zu einer bundeseinheitlichen Handhabung beim Übergang zum neuen Aufenthaltsrecht leisten. § 23 Aufenthaltsgesetz bietet einen weiten rechtlichen Spielraum für politische Entscheidungen über eine Bleiberechtsregelung zugunsten konkret zu definierender Ausländergruppen. Derartige Regelungen werden üblicherweise auf den turnusmäßig stattfindenden Innenministerkonferenzen diskutiert und vereinbart.